

22. Auslegung des Ausdrucks Betriebsstörung in der Vertragsbestimmung: „Betriebsstörungen ermächtigen den Verkäufer zu entsprechender Hinausschiebung der Leistungen.“

BGB. §§ 133, 157.

III. Zivilsenat. Urf. v. 29. Oktober 1918 i. S. S. (Befl.) w. U. (R).  
Rep. III. 156/18.

- I. Landgericht Zwickau, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin beansprucht Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Schlusses vom 29. Juli 1914, durch den ihr die Beklagte 40 000 Pounds Strumpfkopfs verkaufte. Die Beklagte beruft sich unter anderem auf die Vertragsbestimmung, daß Arbeiterausstand und Betriebsstörungen sie zu entsprechender Hinausschiebung der Lieferungen ermächtigen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht stellte den Klagenanspruch dem Grunde nach fest. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

#### Gründe:

... „Die Revision ist begründet, soweit sie sich gegen die die Betriebsstörungsabrede betreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts richtet. Während die Kammer für Handelsachen die Berufung der Beklagten auf diese Abrede für gerechtfertigt erachtet, weist das Oberlandesgericht sie mit der kurzen Begründung zurück, „bei Klauseln der vorliegenden Art“ seien unter Betriebsstörungen nur Störungen im Gange der technischen Warenerzeugung, nicht aber der hier in Betracht kommende Mangel an Rohstoffen zu verstehen, wie von dem Berufungsgerichte schon mehrfach erkannt sei und auch das Reichsgericht in dem bei Warneyer 1917 S. 293 fig. abgedruckten Urteil I. 49/17 ausgesprochen habe. Demnach scheint der Berufungsrichter davon auszugehen, daß solche Vertragsbestimmungen nach einer allgemeinen Regel zu beurteilen seien. Das ist nicht zutreffend. Es ist vielmehr eine Frage der Auslegung des einzelnen Vertrags, was als eine Betriebsstörung im Sinne der Abrede anzusehen ist. Die angeführte Entscheidung des Reichsgerichts legt auch allein für den betreffenden Fall, mit Rücksicht auf die übrigen in der Abrede angeführten Befreiungsumstände, den Ausdruck Betriebsstörung dahin aus, daß nur technische Unfälle und Störungen, nicht auch „Betriebsstörungen, die sich aus dem durch den Krieg verursachten Rohstoffmangel ergeben“, darunter fallen; sie gibt also deutlich zu erkennen, daß auch letztere unter den Begriff Betriebsstörungen im Sinne einer solchen Abrede fallen können. Auf dem gleichen Standpunkte steht der II. Zivilsenat in einem Urteile vom 30. Oktober 1917 (II. 213/17, Leipz. B. 1918 S. 377), in dem die Berufung der Beklagten auf Mangel an Rohstoff als auf eine Betriebsstörung nur deshalb für ungerechtfertigt erklärt ist, weil nach der dort vorliegenden Vertragsbestimmung die Beklagte nicht in jedem Falle einer Betriebsstörung frei werden sollte, sondern nur, wenn eine solche infolge höherer Gewalt eintrete, während der Mangel an Rohstoff von der Beklagten verschuldet sei. Der I. Zivilsenat hat denn auch in einem Urteile vom 26. Januar 1918 (I. 262/17, Warneyer S. 71) Betriebsstörungen, die durch die Unterbindung der Zufuhr aus dem Ausland und die dadurch hervorgerufene Knappheit der Ware hervorgerufen sind, für

---

geeignet erklärt, die Anwendung der Betriebsstörungsabrede zu rechtfertigen. Der Berufsrichter hat demnach zu prüfen, was in dem gegebenen Falle unter Betriebsstörungen zu verstehen ist." . . .